

PROTOKOLL ÜBER DIE 74. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 24.01.2013

SITZUNGSTERMIN: Donnerstag, 24.01.2013

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 21:40 Uhr

ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDE: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.		x		
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia		x		
Biersack Albert	x			
Fröhler Norbert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert	x			
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Kraft Alfons	x			
Scholz Armin Dr.	x			
Baierl Florian	x			
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.		x		
Kratzl Walter	x			
Wundrak Ingrid	x			
Hütter Ernst	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Herr Weichbrodt
- GB I: Herr Jakesch
- GB II: Herr Zettl
- GB III: Herr Janich

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Herr Bauer
- SZ: Frau Wessel
Mein Frau Brosch
Garching

Weitere Anwesende:

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Antrag der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. auf Zuschusserhöhung
- 3 Antrag aus der Stadtteilversammlung Hochbrück auf Wiederanordnung des beidseitigen Halteverbotes in der Voithstraße
- 4 Anfrage Hr. Dr. Krause- aktuelle Belegungszahlen bzw. Bedarfszahlen bei der Kinderbetreuung in Garching
- 5 geplante Verlagerung Schulkindergarten
- 6 Haushalt 2013
- 7 Bebauungsplan Nr. 165 "südliche Mallertshofener Straße"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 aBauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
- 8 Gemeinde Ismaning - Bebauungsplan Nr. 135 b "Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich"; Beschluss zur frühzeitigen Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 9 Bebauungsplan Nr. 168 "Nationales Naturerbe Eching (Mallertshofer Holz)"; Würdigung der i. R. d. frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Freigabe für das weitere Verfahren
- 10 Aufhebung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 159 , "Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaik"
- 11 Bebauungsplan Nr. 159 "Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen Freiflächenpotovoltaik" Vorstellung der Planungsänderung und Freigabe für das Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB
- 12 Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen zu EWG
- 13 Zustimmung zum Siegerentwurf städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb Kommunikationszone
- 14 Angenommene Anträge aus der Ortsteilbürgerversammlung Hochbrück
- 15 Austritt von Stadtrat Fröhler aus der CSU-Stadtratsfraktion zum 31.12.2012
- 16 Erlass der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises
- 17 Umplanung Fischereivereinsheim und öffentliche Toilette
- 18 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 19 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 19.1 Anfrage von Stadtrat Hütter aus der Stadtratssitzung vom 18.12.2012 bezüglich weiterer Sendemasten für den Digitalfunk
- 19.2 48. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Energieerzeugungsanlagen Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 13 Ingolstädter Landstraße

- 20 Gemeinde Oberschleißheim - Bebauungsplan Nr. 60 c "3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60; Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring"; Beschluss zur frühzeitigen Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 21 Bebauungsplan Nr. 166 "Niels-Bohr-Straße/Telschowstraße"; erneute Planvorstellung und Beschluss für das weitere Vorgehen
- 22 Gemeinde Oberschleißheim - 25. Änderung des Flächennutzungsplanes "Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring"; Beschluss zur frühzeitigen Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 23 Sonstiges; Anträge und Anfragen
 - 23.1 Antrag Stadtrat Hütter: Räumen von Privaten Grundstücken durch den Bauhof
 - 23.2 Antrag Stadträtin Behler zur Errichtung neuer Kindertagesstätten im Stadtgebiet
 - 23.3 Antrag Stadträtin Behler zu einem zentralen Vormerkssystem für Kindertageseinrichtungen
 - 23.4 Antrag Stadtrat Fröhler: Anfrage zur Situation der EWG

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es liegen keine Fragen zur Bürgerfragestunde vor.

TOP 15 aus der öffentlichen Sitzung wird vor Top 2 vorgezogen.

TOP 15 Austritt von Stadtrat Fröhler aus der CSU-Stadtratsfraktion zum 31.12.2012

I. SACHVORTRAG:

Herr Norbert Fröhler hat mündlich in der Stadtratssitzung vom 18.12.2012 seine Mitgliedschaft in der CSU Fraktion aufgekündigt. Mit Schreiben (per eMail) vom 14.01.2013 teilt die Sprecherin der Fraktion Bürger für Garching mit, dass Herr Fröhler den Bürgern für Garching beigetreten ist. Das Schreiben der Fraktionsvorsitzenden liegt dem Sachverhalt als Anlage bei.

Durch das Ausscheiden aus seiner Fraktion verliert Herr Fröhler seinen Ausschusssitz im Haupt,- und Finanzausschuss sowie im Werkausschuss, den er auf Grund des Fraktionsvorschlages erhalten hat. Art. 27 III Satz 2 LKrO ist analog anzuwenden. Die Besetzung der Ausschüsse ist neu zu berechnen.

Nach Art. 33 Abs. 1 GO sind die Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis in den Ausschüssen vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt gemäß § 5 der GeschO nach dem Hare / Niemeyer Verfahren.

Berechnung für Bau,- Planungs,- und Umweltausschuss, Haupt,- und Finanzausschuss und Werkausschuss:

	SPD	CSU	UG	B90/Grüne	BfG	FDP	
Sitze im Stadtrat	7	5	3	3	5	1	
	7:24*11	5:24*11	3:24*11	3:24*11	5:24*11	1:24*11	
Proporz	3,21	2,29	1,38	1,38	2,29	0,46	
Sitze im Ausschuss	3	2	2	2	2	0	11

Berechnung für Rechnungsprüfungsausschuss:

	SPD	CSU	UG	B90/Grüne	BfG	FDP	
Sitze im Stadtrat	7	5	3	3	5	1	
	7:24*7	5:24*7	3:24*7	3:24*7	5:24*7	1:24*7	
Proporz	2,04	1,46	0,88	0,88	1,46	0,29	
Sitze im Ausschuss	2	1	1	1	1	0	7

Um den letzten Sitz muss zwischen den Fraktionen der CSU und der BfG das Los entscheiden.

II. Einstimmiger Beschluss (22):

1. Der Stadtrat nimmt den Austritt des Stadtratsmitglieds Herrn Norbert Fröhler aus der Fraktion der CSU und den Übertritt zur Fraktion „Bürger für Garching“ zur Kenntnis und stellt den Verlust der Ausschusssitze wie folgt fest. Durch den Fraktionsaustritt verliert Herr Norbert Fröhler seinen Sitz als ordentliches Mitglied im Haupt,- und Finanzausschuss und im Werkausschuss.
2. Es wird festgestellt, dass der Fraktionsaustritt zur Änderung des politischen Stärkeverhältnisses führt, sodass eine Neuberechnung der Ausschusssitze und ggf. ein Ausgleich erfolgen muss (analog Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LKrO, § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

3. Es wird festgestellt, dass Im Bau,- Planungs,- Und Umweltausschuss, im Haupt,- und Finanzausschuss und im Werkausschuss die Fraktionen der

SPD 3
CSU 2
UG 2
B90 2
BfG 2

Sitze erhalten.

4. Es wird festgestellt, dass im Rechnungsprüfungsausschuss die Fraktionen der

SPD 2
CSU
UG 1
B90 1
BfG

Sitze erhalten.

im Haupt- und Finanzausschuss und im Werkausschuss:

Mitglieder	Vertretungsreihenfolge
CSU	
- Kink Josef	1. Neuhauser Wolfgang
- Ostler Albert	2. Biersack Albert
	1. Neuhauser Wolfgang
	2. Kick Manfred
SPD	
- Dr. Braun Götz	1. Schmidt Sylvia
- Landmann Werner	2. Karl Jochen
- Naisar Rudi	1. Schmidt Sylvia
	2. Dr. Krause Joachim
	1. Schmidt Sylvia
	2. Dr. Gruchmann Dietmar
Bürger für Garching (BfG):	
- Behler Henrika	1. Kraft Alfons
- Dr. Scholz Armin	2. Euringer Josef
	1. Euringer Josef
	2. Kraft Alfons
Unabhängige Garchinger (UG):	
- Baierl Florian	1. Riedl Peter
- Grünwald Harald	1. Riedl Peter
Bündnis 90 / Die Grünen	
- Dr. Hans-Peter Adolf	1. Wundrak Ingrid
- Kratzl Walter	1. Wundrak Ingrid

im Ausschuss für Bau-, Planung und Umweltschutz:

Mitglieder	Vertretungsreihenfolge
CSU:	
- Biersack Albert	1. Neuhauser Wolfgang
- Kick Manfred	2. Kink Josef
	1. Neuhauser Wolfgang
	2. Ostler Albert
SPD:	
- Dr. Gruchmann Dietmar	1. Schmidt Sylvia

- Dr. Krause Joachim
- Karl Jochen

- 2. Dr. Braun Götz
- 1. Naisar Rudi
- 2. Schmidt Sylvia
- 1. Schmidt Sylvia
- 2. Landmann Werner

Bürger für Garching (BFG):

- Fröhler Norbert
- Kraft Alfons

- 1. Dr. Scholz Armin
- 2. Behler Henrika
- 1. Behler Henrika
- 2. Dr. Scholz Armin

Unabhängige Garchinger (UG):

- Grünwald Harald
- Riedl Peter

- 1. Baierl Florian
- 1. Baierl Florian

Bündnis 90 / Die Grünen

- Ingrid Wundrak
- Dr. Adolf Hans-Peter

- 1. Kratzl Walter
- 1. Kratzl Walter

im Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglieder

Vertretungsreihenfolge

CSU:

- Ostler Albert

- 1. Kick Manfred
- 2. Kink Josef

SPD:

- Karl Jochen
- Dr. Krause Joachim

- 1. Naisar Rudi
- 2. Dr. Braun Götz
- 1. Schmidt Sylvia
- 2. Landmann Werner

Bürger für Garching (BfG):

- Euringer Josef
- Dr. Scholz Armin

- 1. Kraft Alfons
- 2. Behler Henrika
- 1. Kraft Alfons
- 2. Behler Henrika

Unabhängige Garchinger (UG):

- Baierl Florian

- 1. Grünwald Harald

Bündnis 90 / Die Grünen

- Dr. Adolf Hans Peter

- 1. Wundrak Ingrid
- 1. Kratzl Walter

TOP 2 Antrag der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. auf Zuschusserhöhung

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 26.11.2012 (Anlage) schildert die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. (NBH) ihr gewachsenes Aufgabengebiet, die finanzielle Entwicklung und stellt folgende Anträge:

1. Anpassung des regulären Zuschusses (noch für das laufende Jahr 2012). Laut unseren Informationen beträgt der Zuschuss 0,67 € pro Einwohner und wurde das letzte Mal vor dem Jahr 2000 angepasst.
2. Gewährung eines zusätzlichen Personalkostenzuschusses in Höhe von 55.000 € für die Verwaltungstätigkeiten (ebenfalls noch für 2012). Auf die Übernahme eines Defizitausgleiches wird dann verzichtet.
3. Kostenübernahme für die baulichen Abtrennungen in unserem derzeitigen Büro, die aus Datenschutzgründen erforderlich sind.
4. Mithilfe bei der Suche nach neuen größeren Büroräumlichkeiten, sowie Berücksichtigung bei anstehenden Neubauten der Stadt.

Zu 1.

Der Stadtrat hatte auf seiner Sitzung vom 13.12.1991 neue Zuschussrichtlinien für alle Garchinger Vereine erlassen. Für die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. wurde damals für das Jahr 1992 ein Betriebskostenzuschuss von 1,00 DM pro Einwohner festgelegt. Dieser sollte jährlich um 7 % steigen. Im Jahr 1996 wurde diese Erhöhung ausgesetzt. Der Betriebskostenzuschuss beträgt seither 1,31 DM pro Einwohner, seit 2002 umgerechnet 0,67 € pro Einwohner. Wäre die Erhöhung beibehalten worden, hätte der Zuschuss 2012 1,98 € pro Einwohner betragen.

Gemäß Aufstellung der NBH floss der reguläre Zuschuss der Stadt für 2012 in Höhe von 10.913,63 € zur Bezahlung der Miete und Nebenkosten vollständig an die Stadt Garching zurück.

Eine Anpassung des Betriebskostenzuschusses auf 1,00 € pro Einwohner scheint aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Zu 2.

Mit Schreiben vom 18.05.2009 bzw. 30.06.2009, stellte die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. bei der Stadt den Antrag, neben dem jährlichen Vereinszuschuss einen zusätzlichen Verwaltungszuschuss in Höhe von 20.000 € zu gewähren. Alternativ wird beantragt, dass die Stadt die Zusicherung gibt, für die Jahre, in denen ein Defizit erwirtschaftet wird, einen Zuschuss als Defizitausgleich bis maximal 20.000 € zu gewähren. Der Stadtrat fasste am 23.07.2009 einen Beschluss über einen Defizitausgleich bis maximal 20.000 €. Daneben trägt die Stadt noch das Defizit für das Ferienprogramm (ca. 2.000 €).

Die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. schreibt dazu in ihrem Antrag:

„Mit der Höhe des derzeitigen Zuschusses ist uns weder eine zukunftsweisende Kalkulation noch eine vorausschauende Planung möglich. Auch die Zusage der Übernahme eines Defizites in Höhe von 20.000,00 € pro Jahr hilft uns nicht für eine langfristige konkrete Planung in die Zukunft. Zur Begleichung unseres zu erwartenden Defizits für 2012 werden 20.000,00 € nicht ausreichen.

Wir wollen auch in Zukunft guten Gewissens allen Anforderungen an den Verein und somit auch allen Verpflichtungen gegenüber den Garchinger Bürgern gerecht werden. Dies bedeutet jedoch für die Nachbarschaftshilfe einen steigenden Personalbedarf und somit auch stetig steigende Kosten für die Personalbetreuung. Bitte unterstützen Sie unser Engagement und unsere Arbeit.“

Die Nachbarschaftshilfe Garching e.V. hat sich inzwischen mit den gewachsenen Aufgaben von einem Verein mit 7 Festangestellten im Jahre 2000 in ein Unternehmen mit 28 Festangestellten im Jahre 2012 entwickelt, das kostengünstig bzw. kostenlos Garchinger Bürgern Hilfe und Unterstützung im sozialen Bereich anbietet. Eine weitere subventionierte Ausdehnung des Angebotes kann zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Anbietern und damit zu einem Verstoß gegen das EU-Beihilferecht führen. Nach der „De-minimis-Regelung“ der EU sind Beihilfen/Zuschüsse der Stadt genehmigungspflichtig durch die EU, wenn sie in 3 Jahren insgesamt 200.000 € übersteigen. Bei den

von der NBH beantragten Zuschüssen würde diese Grenze überschritten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, neben der Erhöhung des Betriebskostenzuschusses den Zuschuss als Defizitausgleich bis maximal 40.000 € zu erhöhen. Nach den vorgelegten Zahlen über die Defizite der Vorjahre erscheint die beantragte Zuschusserhöhung als nicht notwendig.

Zu 3. und 4.

Die räumliche Situation der Nachbarschaftshilfe ist bekannt. Die Stadtverwaltung hat schon mehrfach die Nachbarschaftshilfe bei der Suche nach neuen größeren Büroräumlichkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt. Ein Neubau der Stadt mit Büroräumen für die NBH ist aufgrund der vorrangigen Erfüllung von Pflichtaufgaben (Kinderbetreuung, Schulen) und der finanziellen Situation in absehbarer Zeit nicht möglich. Die baulichen Abtrennungen im derzeitigen Büro werden von der Stadt zeitnah durchgeführt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. die Anpassung des regulären Zuschusses ab 2013 auf 1,00 € pro Einwohner.
2. die Erhöhung des Defizitausgleiches für die Verwaltungstätigkeiten ab 2012 auf 40.000 €.
3. die Kostenübernahme für die baulichen Abtrennungen im Büro der Nachbarschaftshilfe, die aus Datenschutzgründen erforderlich sind.
4. die Mithilfe bei der Suche nach neuen größeren Büroräumlichkeiten sowie die Berücksichtigung bei anstehenden Neubauten der Stadt.

TOP 3 Antrag aus der Stadtteilversammlung Hochbrück auf Wiederanordnung des beidseitigen Halteverbotes in der Voithstraße

I. SACHVORTRAG:

In der Stadtteilversammlung Hochbrück am 27.11.2012 wurde der Antrag gestellt, das beidseitige absolute Halteverbot in der Voithstraße wieder anzuordnen.

Rückblick:

Bis Ende 2010 war das Parken in der gesamten Voithstraße, insbesondere zwischen Sparkasse und der Einfahrt zur Firma Voith, möglich. In der Stadtteilversammlung Hochbrück am 01.12.2010 wurde der Antrag auf ein beidseitiges Halteverbot in der Voithstraße gestellt. Begründet wurde der Antrag insbesondere damit, dass parkende Fahrzeuge die Fahrbahn verengen und es dadurch immer wieder zu Bremsmanövern kommt. Zudem werden spielende Kinder, die sich im Bereich der Voithstraße und der Gehwege befinden, nicht gut und rechtzeitig vom vorbeifahrenden Verkehr erkannt. Aufgrund dieses mehrheitlich in der Bürgerversammlung angenommenen Antrages wurde am 2.12.2010 ein generelles Haltverbot auf beiden Straßenseiten angeordnet (Anlage 1).

Bei der Zukunftswerkstatt am 16.06.2012 in Hochbrück wurde thematisiert, dass es auf Grund des beidseitigen Halteverbots zu einer Raserei der Autofahrer komme und die Sicherheit für Kinder und Erwachsene gefährdet sei.

Daraufhin wurde bei der mobilen Bürgersprechstunde am 21.06.2012 von einigen direkt betroffenen Anwohnern der Voithstraße der Antrag gestellt, die Anordnung vom 02.12.2010 wieder zurückzunehmen und ein versetztes Parken zuzulassen (Anlage 2). Durch ein versetztes Parken soll die Geschwindigkeit im Bereich der Engstellen gedrosselt, der Verkehrsfluss gemindert und die Sicherheit insbesondere für Kinder erhöht werden.

Die Verwaltung hat diesem Wunsch mit Anordnung vom 25.06.2012 entsprochen und ein versetztes Halteverbot angeordnet. Damit war ein Parken teilweise wieder möglich.

Durch den Beschluss der Stadtteilversammlung soll der Zustand wieder hergestellt werden, der von Dezember 2010 bis Juni 2012 bestanden hat.

Die Verwaltung zeigt im Folgenden die Möglichkeiten auf, um im Bereich der Voithstraße Einfluss auf die Verkehrsverhältnisse zu nehmen:

1. Verstärktes, dauerhaftes Aufstellen eines Geschwindigkeitsanzeigergerätes

Die Stadtverwaltung hat in den letzten 2 Jahren ca. alle 4 Monate das Geschwindigkeitsanzeigergerät (Smiley) aufgestellt. Nach einer Auswertung im November 2010 haben knapp 70 Prozent aller Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten. Nach einer aktuellen Auswertung vom Oktober 2012 lagen gut 20 Prozent Geschwindigkeitsüberschreitungen vor. Schon durch das Aufstellen des Geschwindigkeitsanzeigergeräts werden Verkehrsteilnehmer an die erlaubte Höchstgeschwindigkeit erinnert und zum langsameren Fahren angeleitet.

2. Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung (Blitzen)

Hier ergab die Auswertung, dass im November/Dezember 2011 die Anzahl der Verstöße bei 14,15 Prozent lag. Im September/Oktober 2012 ist die Anzahl auf durchschnittliche 7,25 Prozent gesunken. Diese Reduzierung kann damit begründet werden, dass Verkehrsteilnehmer durchaus reagieren, wenn ein Verwarnungs- oder Bußgeld oder ein Führerscheinentzug im Raum steht. Mittlerweile ist den Anwohnern bekannt, wo die Messstellen aufgebaut sind, was letztlich zu einer Geschwindigkeitsreduzierung führt.

3. Festinstallierte Messstellen „Starenkästen“

Das Anbringen einer festinstallierten Messstelle ist an eine Reihe von Auflagen gebunden.

Eine stationäre Anlage ist nur dann genehmigungsfähig, wenn

- ein auf Geschwindigkeitsüberschreitungen basierender Unfallschwerpunkt gegeben ist

- der Messerfolg nicht mit herkömmlichen Mitteln erreicht werden kann

Nach telefonischer Rücksprache bestätigte das Bayerische Innenministerium, dass ein solcher Antrag abgelehnt werden müsse, da keine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Zudem ist mit Kosten von ca. 100.000 Euro für eine derartige Maßnahme zu rechnen.

Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, zunächst das Geschwindigkeitsanzeigergerät (gemäß Anlage 3) für eine Dauer von drei Monaten aufzustellen. Parallel hierzu werden Geschwindigkeitskontrollen durch die Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung verstärkt angeordnet. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat zeitnah vorgelegt, um dann endgültig über den Antrag auf Wieder-Anordnung des Haltverbots in der Voithstraße zu entscheiden.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (16:6; STR: DR. BRAUN, STR KARL, STR DR. KRAUSE, STR LANDMANN, STR. NAISAR, STR. KRAFT)

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich in der Voithstraße die dreimonatige Aufstellung des Geschwindigkeitsanzeigergerätes, sowie den verstärkten Einsatz der Kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zeitnah vorzulegen

TOP 4 Anfrage Hr. Dr. Krause- aktuelle Belegungszahlen bzw. Bedarfzahlen bei der Kinderbetreuung in Garching

I. SACHVORTRAG:

Die Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen in Garching stellt sich zum 01.01.2013 wie folgt dar:

Belegung 1-3 Jahre/ Kleinkinder/ Krippenbereich:

Einrichtung	Träger	Betreuungsform	Platzkapazität	Aktuelle Belegung
Krippe Nachbarskinder	Nachbarschaftshilfe Garching e.V.	Kinderkrippe	20	20
Tagesmütterprojekt	Nachbarschaftshilfe Garching e.V.	Tagesmütter	10 Tagesmütter stehen zur Verfügung	35
AWO Kinderhaus Regenbogenvilla	AWO Kreisverband München Land e.V.	Kinderkrippe	36	36
Kinderkrippe Sonnenkäfer	Studententische Eltern- Kind Initiative e.V.	Kinderkrippe	12 <i>(nur für TU Mitarbeiter und Studenten)</i>	5 Garchinger Kinder
Ingeborg Ortner Kinderhaus	Studententische Eltern- Kind Initiative e.V.	Kinderkrippe	36 <i>(nur für TU Mitarbeiter und Studenten)</i>	9 Garchinger Kinder
Wichtel Akademie Hippos I und II	Wichtel Akademie München GmbH	Kinderkrippe	60 <i>davon sind 30 Plätze von der Stadt Garching anerkannt</i>	19 Garchinger Kinder

Belegung 3-6 Jahre/ Kindergartenbereich:

Einrichtung	Träger	Betreuungsform	Platzkapazität	Aktuelle Belegung
Kindergarten Am Mühlbach	Stadt Garching	Kindergarten	75	75
Kindergarten Spatzennest im Römerhofweg	Stadt Garching	Kindergarten	75	61 <i>Reduzierung auf Grund eines hohen Migrationsanteils</i>
Kindergarten Falkensteinweg	Stadt Garching	Kindergarten	65 <i>davon 10 Plätze für Integrationskinder</i>	54
Schulkindergarten Bgm. Wagner Str.	Stadt Garching	Kindergarten	25	20
Minikinderhaus Am Mühlbach	Stadt Garching	Kindergarten	17	<i>aktuell noch keine Aufnahmen mgl., fehlende Fachkraft</i>
Kindergarten St.	Katholische Kir-	Kindergarten	50	50

Josef	chenstiftung St. Severin			
Kindergarten St. Katharina	Katholische Kirchenstiftung St. Severin	Kindergarten	50	50
Kindergarten St. Franziska Romana	Katholische Kirchenstiftung St. Severin	Kindergarten	75 (<i>Platzsplitting mit Hortkindern</i>)	53
Einrichtung	Träger	Betreuungsform	Platzkapazität	Aktuelle Belegung
Kindergarten Flohkiste	Zweckverband Kindertagesstätten im Evang. Diakonat München	Kindergarten	75	67
AWO Kinderhaus Regenbogenvilla	AWO Kreisverband München Land e.V.	Kindergarten	50	50
Heilpädagogische Tagesstätte	Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen	Kindergarten	18	18

Belegung 6-10 Jahre/ Betreuung nach dem Unterricht

Einrichtung	Träger	Betreuungsform	Platzkapazität	Aktuelle Belegung
Minikinderhaus Am Mühlbach	Stadtverwaltung Garching	Hort	33	33
Hort GS Ost/ Angerlweg	Stadtverwaltung Garching	Hort	50	50
Hort GS West/ St. Severin	Stadtverwaltung Garching	Hort	65	54
AWO Kinderhaus Regenbogenvilla	AWO Kreisverband München Land e.V.	Hort	50	45
Kindergarten St. Franziska Romana	Katholische Kirchenstiftung St. Severin	Hort	<i>siehe Angabe KIGA</i>	28
Mittagsbetreuung GS Ost	Nachbarschaftshilfe Garching e.V.	Mittagsbetreuung	44	44
Mittagsbetreuung GS West	Nachbarschaftshilfe Garching e.V.	Mittagsbetreuung	44	43
Heilpädagogische Tagesstätte	Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen	Hort	27	27

Bedarf Kleinkindbereich

Statistisch liegt die jährliche Geburtenzahl bei ca. 170 für die zurückliegenden Jahre 2011 sowie 2012. Zum 01.01.2013 liegen für die neu zu eröffnende Kinderkrippe in der Einsteinstr. (48 Plätze) 56 Anmeldungen der Stadtverwaltung vor. Die gewünschten Aufnahmezeiten erstrecken sich über den Zeitraum September 2013 bis Mai 2014. Davon haben sich ca. 90% aller Familien parallel auch bei den

anderen Kinderkrippen vorangemeldet. Die Stadtverwaltung wird voraussichtlich im März (unab

hängig von der anstehenden Entscheidung zur Trägervergabe der Kinderkrippe Einsteinstr.) einen Abgleich der Voranmeldedaten aller Institutionen im Kleinkindbereich koordinieren. Eine Prognose, wie viele Familien in Garching tatsächlich den gesetzlichen Anspruch auf einen Kitaplatz ab dem 1.08.2013 in Anspruch nehmen wollen, erscheint aus heutiger Sicht wenig seriös. Von einer vollständigen Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze (Kinderkrippen, Tagesmütter) kann ausgegangen werden. Geht man von einer Gesamtkapazität von 171 Plätzen (inklusive der kommenden Großtagespflege in Hochbrück) im Herbst 2013 aus, so ergibt sich eine 50% Deckung (gerechnet auf 2 Geburtenjahrgänge).

Bedarf Kindergartenbereich

Aktuell befinden sich 41 Kinder auf der Warteliste, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben oder bis einschließlich 30.4.2013 3 Jahre alt werden. Von diesen Kindern befinden sich ca. 60% gegenwärtig in einer institutionellen Betreuung (Kinderkrippe, Tagesmutter). Geplant ist der baldige Start einer zusätzlichen Kindergartengruppe (Platzkapazität 17) im Minikinderhaus Am Mühlbach. Derzeit findet ein Bewerbungsverfahren für die Einstellung einer Fachkraft (ErzieherIn) statt, eine Ergänzungskraft (Kinderpflegerin) arbeitet bereits in der Einrichtung.

Die Entwicklung der Anmeldezahlen für den Kindergartenbereich wird wie gewohnt im Frühjahr (nach dem Tag der offenen Tür für alle Kitas in Garching) ausgewertet. Die Anzahl der zu erwartenden Kinder für das Schuljahr 2013/2014 kann absehbar erst im 2. Jahresquartal bestimmt werden.

Bedarf Hortbereich

Gegenwärtig gibt es noch im Bereich Grundschule West und Grundschule Ost freie Kapazitäten (Hort St. Severin und Hort AWO Kinderhaus). Die Bedarfsentwicklung für das Schuljahr 2013/2014 kann erst nach der erfolgten Schuleinschreibung analysiert werden.

II. KENNTNISNAHME (22):

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den vorliegenden Zahlen zur Belegungs- und Bedarfsentwicklung in Garching im Bereich der Kinderbetreuung. Die Stadtverwaltung wird beauftragt im Mai aktualisierte Daten zur Entwicklung der Betreuungszahlen und zur Bedarfssituation in Garching vorzulegen.

Anmerkung zum Protokoll: Die Erste Bürgermeisterin sagt zu, dass seitens des GB III (Frau Otto) dem Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen ein diesbezüglicher umfassender Bericht vorgestellt werden wird.

TOP 5 geplante Verlagerung Schulkindergarten

I. SACHVORTRAG:

Der Schulkindergarten befindet sich seit 1989 in den Räumen ehemaliges Rathaus/ Anbau Volkshochschule Bürgermeister Wagner Str. 3.

In dieser Einrichtung werden jeweils 1 Jahr lang 5-6 jährige Kinder betreut, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind bzw. im Folgejahr schulpflichtig werden. Der Schulkindergarten übernimmt eine Brückenfunktion zwischen Kindergarten und Grundschule und bietet Kindern individuelle Entwicklungsmöglichkeiten und ein anregendes Lernumfeld. Grundkompetenzen und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Lernen in der Schule notwendig sind, werden angelegt, gefördert und gestärkt. Besonders Kinder, die auf Grund ihrer Herkunft noch Entwicklungspotenziale in der deutschen Sprache aufweisen, erhalten im Schulkindergarten gezielte, individuelle Angebote zur Erweiterung ihrer sprachlichen Kompetenz.

Eine Betriebserlaubnis liegt für 25 Kinder vor, aktuell betreuen 3 pädagogische Fachkräfte in Voll- und Teilzeit 20 Kinder. Der Migrationsanteil liegt derzeit bei 35%. Das Profil der Einrichtung ist in Garching sehr populär und wird von Familien, Schulen, Kindergärten und anderen Kooperationspartnern sehr geschätzt. Das belegen gleichmäßig hohe Anmeldezahlen und eine ständig steigende Nachfrage nach freien Kapazitäten.

Der Schulkindergarten nutzt 5 Räume im einstöckigen Gebäude hinter der VHS, ferner steht den Kindern ein eingezäunter Außenbereich zum Freispiel zur Verfügung, der jedoch für die Anzahl der Kinder deutlich zu klein ist.

Das Gebäude weist insgesamt eine schlechte Bausubstanz auf, besonders betroffen davon ist das komplette Flachdach. Eine notwendige Dachsanierung sowie eine notwendige Renovierung der Räume sind aus Sicht der Verwaltung zu kostenintensiv und langfristig wenig lohnenswert.

Seitens der Stadtverwaltung wurde eine Prüfung auf alternative Nutzung von Räumen in der Mittelschule vorgenommen. Durch den kontinuierlichen Rückgang der Schülerzahlen in der Mittelschule werden 3 Klassenräume, 2 Garderobenräume im Erdgeschoß Bauteil B mittelfristig nicht als Klassenräume benötigt und nur zeitweise als Differenzierungsräume genutzt. Nicht genutzte Räumlichkeiten in der Schule (Klassenzimmer) können zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Fördergeldern führen.

Vorteile und Synergieeffekte für einen möglichen Umzug des Schulkindergartens in die Mittelschule können u.a. sein:

- Räumliche Nähe zu den Schulen (enge pädagogische Zusammenarbeit, Organisation Vorkurs Deutsch für Migrantenkinder)
- Relativ abgegrenzter Bereich in diesem Bauteil, so dass ein geordneter und weitgehend ungestörter Betrieb vom Schul- und Kindergartenalltag gewährleistet werden kann
- Möglichkeit zum Mittagessen (Mitbelieferung durch Cateringunternehmen der Schule)
- Die Raumgrößen, sowie die für Kinder und Personal vorhandenen Sanitärräume im Trakt der Grundschule entsprechen den Richtlinien der Aufsichtsbehörde und wurden vom LRA bereits vorab besichtigt. Von einem positiven Bescheid bei der Beantragung einer Nutzungsänderung sowie einer Betriebserlaubnis kann ausgegangen werden. Ferner können die Außenspielflächen des Hortes St. Severin, der Sportplatz der Grundschule, die Turnhalle der Grundschule sowie in Randzeiten auch die Pausenhöfe beider Schulen mitgenutzt werden.

Eine Nutzung dieser Räume durch den Schulkindergarten erfolgt selbstverständlich unter der Maßgabe einer intensiven Abstimmung und engen Kooperation mit den Lehrkräften beider Schulen, insbesondere der Mittelschule. Das schriftliche Einverständnis der Mittelschule zum geplanten Umzug liegt der Stadtverwaltung bereits vor.

Geringfügige bauliche Veränderungen u.a. Einbau einer Trennwand und einer Teeküche wurden von der Verwaltung bereits geprüft. Die entsprechenden Haushaltsmittel für 2013 sind eingeplant. Ein Umzug wird zeitnah, spätestens jedoch zum Beginn des neuen Schuljahres 2013/2014 angestrebt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Umzug des Schulkindergartens in Räume der Mittelschule (Bauteil B) und beauftragt die Verwaltung die Maßnahmen zur Planung sowie zum notwendigen Umbau der Räume durchzuführen.

TOP 6 Haushalt 2013

I. SACHVORTRAG:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2013 mit Finanzplan und Anlagen ist beigelegt.

Dieser Haushaltsentwurf ist ein Sparhaushalt, begründet durch die noch offene Entscheidung über die weitere Finanzierung der Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG (EWG) und die gesetzlich auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich Kinderbetreuung und energetischer Sanierung öffentlicher Gebäude. Wegen der noch offenen Fragen kann sich der Haushalt noch deutlich ändern. Das Volumen des Verwaltungshaushaltes steigt zwar durch voraussichtlich höhere Steuereinnahmen, aber durch die Mehrausgaben u.a. bei der Kreisumlage und für das Gymnasium (Containerschule, Zinsausgaben) bleibt die Zuführung an den Vermögenshaushalt auf annähernd gleichem Niveau wie im Vorjahr, was sich dann bei der Finanzierung von Investitionen negativ auswirkt. Für Wahlgeschenke sind daher keine Mittel vorhanden.

Die wichtigsten Eckdaten sind folgende:

Der Haushalt hat ein Volumen von 46,608 Mio. € im Verwaltungshaushalt und 22,006 Mio. € im Vermögenshaushalt.

Die wichtigsten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes sind die Gewerbesteuerereinnahmen (23 Mio. €) und die Einkommensteuerbeteiligung (8,5 Mio. €). Die sonstigen Steuern und Zuweisungen machen ca. 5,3 Mio. € aus, die Einnahmen aus „Verwaltung und Betrieb“ ca. 8,3 Mio. € und die sonstigen Finanzeinnahmen ca. 1,5 Mio. €.

Hauptausgabeposten im Verwaltungshaushalt sind die Kreisumlage (ca. 10,7 Mio. €), die Gewerbesteuerumlage ca. (ca. 4,3 Mio. €) und die Personalausgaben (ca. 8,1 Mio. €). Daneben fließen ca. 6,8 Mio. € in den Unterhalt und die Bewirtschaftung von Gebäuden, Straßen und Grundstücken, ca. 3,7 Mio. € in laufende Zuschüsse (davon ca. 2,5 Mio. € für Kinder- und Jugendbetreuung) sowie ca. 0,9 Mio. € für sonstige Finanzausgaben. Die „bereinigte“ Zuführung an den Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklage aus den Pachteinnahmen U-Bahn) beträgt 4.824.700 €.

Als wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt werden neben der Zuführung vom Verwaltungshaushalt aus Grundstücksverkäufen (ca. 3,54 Mio.), Beiträgen und ähnlichen Entgelten (1,07 Mio. €) und Zuschüssen für Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen (ca. 2,44 Mio. €, davon für U-Bahn 841.700 €) erwartet. Der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von (mindestens) 1,56 Mio. € soll der Rücklage wieder entnommen werden. Zudem ist eine Kreditaufnahme von 8 Mio. € für die berücksichtigte Kapitalerhöhung zu einer möglichen Entschuldung der EWG vorgesehen, über die der Stadtrat entscheiden muss. Allerdings erscheint es fraglich, dass die Stadt Garching eine Kreditaufnahme in dieser Höhe angesichts der bestehenden Verschuldung und der Verpflichtungen für das Gymnasium überhaupt genehmigt bekommt. Ohne Entschuldung der EWG würde die Kreditaufnahme 2 Mio. € betragen, so dass durch Einsparungen auch ein schuldenfreier Haushalt möglich ist. Die EWG benötigt 2013 von ihren beiden Gesellschaftern jeweils ca. 8,8 Mio. € bei einer möglichen Entschuldung der EWG bzw. ca. 2,9 Mio. € ohne Entschuldung.

Im Haushaltsentwurf sind im Vermögenshaushalt aufgrund der Finanzsituation nur Investitionen enthalten, die bereits begonnen worden oder aus Sicht der Verwaltung unaufschiebbar sind. Dazu gehören der Umbau/Erweiterung der Feuerwehr Hochbrück, die Umgestaltung der B11 im Stadtgebiet und der Neubau einer Kinderkrippe, um dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz begegnen zu können. Auch für den Neubau des Gymnasiums müssen weitere Mittel bereitgestellt werden. Weitere Investitionen (z.B. Sanierung Bürgerhaus(für 2015 vorgemerkt), Grundschule Ost und Römerhof, Neubau Feuerwehrhaus Garching, Neubau VHS, Gestaltung der Kommunikationszone, Neubau weiterer Kinderbetreuungseinrichtungen, Fortführung der Umgehungsstraße nach Süden usw.) wären zwar wünschenswert, sind aber derzeit nicht finanzierbar und meist auch in der Höhe der Kosten noch unbekannt. Über die Wünsche nach neuen Sportstätten und die Sanierung der Gaststätte Hochbrück

muss der Stadtrat entscheiden. Insgesamt sind ca. 5 Mio. € für Hochbaumaßnahmen und ca. 4 Mio. € für Tiefbaumaßnahmen vorgesehen, dazu ca. 1,2 Mio. € für Beschaffungen von Fahrzeugen und Gegenständen und ca. 1,6 Mio. € Investitionszuschüsse an die beiden Schulzweckverbände.

Für Details wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan verwiesen.

II. BESCHLUSSANTRAG:

Der Haushaltsplan 2013 mit Anlagen und Finanzplanung wird an die Fraktionen zur Diskussion verwiesen.

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 165 "südliche Mallertshofener Straße"; Beschluss zur rechtlichen Würdigung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 aBauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 26.10.2011 beschlossen, für die Fl. Nrn. 1725/2, 1723/Teil und 1724/Teil den Bebauungsplan Nr. 165 „südliche Mallertshofener Straße“ aufzustellen.

Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 165 „südliche Mallertshofener Straße“ wurde in der Stadtratssitzung am 24.05.2011 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB freigegeben.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 24.05.2012 lag mit Begründung in der Zeit vom 04.07.2012 bis 06.08.2012 öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 03.07.2012 bis 06.08.2012.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nahm der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2012 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 27.09.2012 lag mit Begründung in der Zeit vom 31.10.2012 mit 03.12.2012 öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand im selben Zeitraum statt.

In dieser Zeit sind mehrere Anregungen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangen. Anregungen von Bürgern gingen in dieser Zeit keine ein. In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching wie folgt Stellung:

A) Stellungnahme von Bürgern

keine

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

1. Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 13.11.2012 (Anlage 1)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

2. Landratsamt München, Sachgebiet Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht, Schreiben vom 07.11.2012 (Anlage 2)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Redaktionelles

1. Die Bemaßung wird entsprechend der Anregung geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen gefolgt.

3. SWM Infrastruktur Region GmbH, Schreiben vom 28.11.2012, (Anlage 3)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen richten sich auf nachfolgende Planungs- und Realisierungsschritte. Planänderungen sind nicht veranlasst.

4. E.ON Netz GmbH, Bamberg, Schreiben vom 22.11.2012, (Anlage 4)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

5. E.ON Bayern AG, Netzcenter Unterschleißheim, Schreiben vom 12.11.2012, (Anlage 5)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der EON Bayern AG werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Planänderungen sind nicht veranlasst.

6. Deutsche Telekom, Schreiben vom 08.11.2012 (Anlage 6)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

7. bayernets GmbH, Schreiben vom 22.11.2012, (Anlage 7)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

8. Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 22.10.2012, (Anlage 8)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen richten sich auf nachfolgende Planungs- und Realisierungsschritte. Planänderungen sind nicht veranlasst.

Geantwortet aber keine Anregungen vorgebracht haben die Industrie- und Handelskammer (30.11.2012), der Regionale Planungsverband München (15.11.2012), das Landratsamt München – Kreisheimatpfleger (03.11.2012), die Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung (07.11.2012), die Gemeinde Ismaning (06.11.2012), das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (13.11.2012), das Wasserwirtschaftsamt München (29.10.2012), die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsicht (31.10.2012), die Gemeinde Eching (29.10.2012) und das Staatliche Bauamt Freising (23.10.2012).

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den so geänderten und ergänzten Bebauungsplan Nr. 165 „südliche Mallertshofener Straße“ (Planstand 24.01.2013) als Satzung zu beschließen. Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage und in Allris eingestellt, sie werden jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits für die Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung versandt wurden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den so geänderten und ergänzten Bebauungsplan Nr. 165 „südliche Mallertshofener Straße“ (Planstand 24.01.2013) als Satzung zu beschließen.

TOP 8 Gemeinde Ismaning - Bebauungsplan Nr. 135 b "Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich"; Beschluss zur frühzeitigen Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

I. SACHVORTRAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning hat in der öffentlichen Sitzung am 29.11.2012 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 135 b „Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich“ zu fassen.

Die Stadt Garching b. München wird im Rahmen des Verfahrens Nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endet am 21.01.2013. Die Verwaltung beantragte Fristverlängerung bis zum 25.01.2013, die auch von Seiten der Gemeinde Ismaning gewährt wurde, so dass der Bebauungsplan sowohl dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss als auch dem Stadtrat vorgelegt werden kann.

Das zu überplanende Areal stellt die letzte noch unbebaute Fläche am Ostrand des Ismaninger Gewerbegebietes nördlich der B 471, westlich der Bahnlinie S 8 München – Flughafen dar. Die Gemeinde möchte diese Fläche entsprechend der benachbarten Nutzung als Gewerbegebiet entwickeln. Als Art der Nutzung wird entsprechend des Flächennutzungsplans ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauN-VO festgesetzt. Ein Teil zulässiger Nutzungen wurde ausgeschlossen, da diese im Hinblick auf die Ortsrandlage zu unerwünschten städtebaulichen Spannungen führen würden oder negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Einzelhandels in der Ortsmitte hätten. Die derzeit benachbarten Nutzungen bestehen überwiegend aus produzierendem Gewerbe, welches nun im Plangebiet durch eine Lager- und Distributionsfläche ergänzt werden soll.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 135 b finden sich keine Zahlen über das zu erwartende Verkehrsaufkommen. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, dem Bebauungsplan nur zuzustimmen, wenn durch eine Untersuchung nachgewiesen wird, dass durch die Planung keine negativen verkehrlichen Auswirkungen insbesondere durch eine Verkehrszunahme auf der B 471 für die Stadt Garching entstehen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 135 b „Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich“ nur zu zustimmen, wenn durch eine Untersuchung nachgewiesen wird, dass durch die Planung keine negativen verkehrlichen Auswirkungen insbesondere durch eine Verkehrszunahme auf der B 471 für die Stadt Garching entstehen.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage und in Allris eingestellt, sie werden jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits für die Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung versandt wurden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 135 b „Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich“ nur zu zustimmen, wenn durch eine Untersuchung nachgewiesen wird, dass durch die Planung keine negativen verkehrlichen Auswirkungen insbesondere durch eine Verkehrszunahme auf der B 471 für die Stadt Garching entstehen.

TOP 9 Bebauungsplan Nr. 168 "Nationales Naturerbe Eching (Mallertshofer Holz)"; Würdigung der i. R. d. frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Freigabe für das weitere Verfahren

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2012 einstimmig beschlossen, im Zusammenhang mit der Übernahme von Flächen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Nationalen Naturerbes den Bebauungsplan Nr. 168 „Naturerbeflächen Mallertshofer Holz“ aufzustellen.

In seiner Sitzung am 26.07.2012 hat der Stadtrat einstimmig beschlossen, den vorgestellten Planentwurf für das weitere Verfahren freizugeben und die Verwaltung zu beauftragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese erfolgte in der Zeit vom 09.10.2012 mit 12.11.2012.

In dieser Zeit ist eine Reihe von Anregungen eingegangen, die die Stadt Garching gemäß der beiliegenden Anlage zur Beschlussfassung der Bauverwaltung, Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 168 „Nationales Naturerbe Eching (Mallertshofer Holz)“ vom 19.12.2012 würdigt. Die eingegangenen Stellungnahmen liegen ebenfalls als Anlage bei.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2012 einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die in der Anlage vom 19.12.2012 zusammengefassten Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den so überarbeiteten und geänderten Bebauungsplan für die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage und in Allris eingestellt, sie werden jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits mit der Beschlussvorlage für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss versandt wurden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die in der Anlage vom 19.12.2012 zusammengefassten Stellungnahmen entsprechend zu würdigen und den so überarbeiteten und geänderten Bebauungsplan für die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

TOP 10 Aufhebung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 159 , "Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaik"

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat von Garching hat am 21.10.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage“ aufzustellen. Das Planungskonzept sieht im überwiegenden Teil des Planungsgebietes die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Nutzung von Sonnenenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom dienen, einschließlich aller notwendigen anlagen- und betriebsbedingten Nebenanlagen, vor.

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen Freiflächenphotovoltaikanlage“ erfolgte am 22.11.2012.

Im Nachgang wurde festgestellt, dass innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage“ Erdbewegungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Unter Einbeziehung des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde, Sachgebiet Immissionsschutz, dem Wasserwirtschaftsamt München, der Stadt Garching sowie dem Büro Fröhlich und Sporbeck stellte sich heraus, dass das Landschaftspflegerische Konzept innerhalb des Bebauungsplangebietes geändert werden muss.

Erdbewegungsmaßnahmen wurden auf den Grundstücken Flur.Nrn. 1678, 1679 durchgeführt.

Fl.Nr. 1678:

Die wiederverfüllte Grube auf Fl.Nr. 1678 kann auf dem Höhenniveau (ca. 1,80 m unter Gelände) verbleiben, da die ehemalige Kiesgrube mehr als 2,0 m über dem höchsten möglichen Grundwasserstand wiederverfüllt ist.

Fl.Nr. 1679:

Das Material mit der Einstufung Z 1.2 der Haufwerke H 1 bis einschließlich H 21 kann auf dem Grundstück dauerhaft verbleiben. Dieses Material ist als Baumaterial in Sichtschutzwälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1679 bis spätestens im Frühjahr 2013 einzubauen.

Das Material mit der Einstufung Z 2 der Haufwerke H 2, H 12 und H 13 ist von einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb von Grundstück abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Es obliegt dem Eigentümer das Material mechanisch behandeln zu lassen um die Masse des abzufahrenden mit Z2 eingestuftem Material zu reduzieren. Bis dahin ist das Material mit Folie abzudecken.

Das Landratsamt München ist über den ordnungsgemäßen Entsorgungsfortschritt in geeigneten Abständen zu informieren.

Ferner wurde nach Satzungsbeschluss die Planung der Photovoltaikanlage weiter konkretisiert bzw. optimiert. Dadurch verringert sich die überbaute Fläche bei gleichzeitiger Vergrößerung der Grünflächenanteile (siehe hierzu Anlage 2).

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist einerseits der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003).

Des Weiteren werden auch die „Hinweise“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (2009) angewendet, die sich mit der besonderen Situation solcher Anlagen, insbesondere im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung befassen.

Die Grundsätze des landschaftspflegerischen Konzeptes bestehen aus:

- Die ausgehobene Kiesgrube (Fl.Nr. 1678) wird bis zu einer Höhe von 1,80 m und damit in jedem Fall mehr als 2 m oberhalb des Grundwasserspiegels wieder verfüllt. Hinsichtlich des zu verwendenden Verfüllmaterials ist den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde Folge zu leisten.
- Die Bereiche, von denen lediglich Oberboden abgeschoben wurde, werden nicht wieder verfüllt.
- Wesentliche Bereiche der festgesetzten Grünflächen auf dem Bebauungsplangebiet werden mit einer mindestens 40 cm Schicht aus autochonem Kies aufgefüllt.
- Im Abstand von ca. 100 m werden zwei mindestens 10 m breite, nord-süd-verlaufende Korridore mit Aufschüttungen aus einer mindestens 40 cm Schicht aus autochonem Kies aufgefüllt.
- Es wird ein Monitoring durchgeführt, welches den Erfolg der festgesetzten Maßnahmen überprüft.
- Mit vorliegendem Pflegekonzept wird die Bewirtschaftung der Freiflächen des Bebauungsplangebietes vorgegeben.

Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist es, große Anstrengungen zu unternehmen, auf dem in Anspruch genommenen Gelände der Photovoltaikanlage Magerrasen zu entwickeln, um Pflanzen, welche auf nährstoffarme Bedingungen angewiesen sind, eine Aufwuchsmöglichkeit zu gewährleisten.

Zugleich soll es thermophilen Tierarten (z.B. Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke etc.) möglich werden, sich über „Korridore“ innerhalb ihres Gesamtlebensraumes ausbreiten zu können.

Aufgrund dieses Sachverhaltes muss der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 22.01.2012 hinsichtlich der Plandarstellung sowie unter Ziffer C) Hinweise entsprechend geändert bzw. ergänzt werden.

Mit diesen Änderungen muss das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt werden. Deshalb ist der Satzungsbeschluss aufzuheben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 22.11.2012 wird aufgehoben.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 22.11.2012 wird aufgehoben.

TOP 11 Bebauungsplan Nr. 159 "Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen Freiflächenphotovoltaik" Vorstellung der Planungsänderung und Freigabe für das Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat von Garching hat am 21.10.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage“ aufzustellen. Das Planungskonzept sieht im überwiegenden Teil des Planungsgebietes die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Nutzung von Sonnenenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom dienen, einschließlich aller notwendigen anlagen- und betriebsbedingten Nebenanlagen, vor.

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen Freiflächenphotovoltaikanlage“ erfolgte am 22.11.2012.

Im Nachgang wurde festgestellt, dass innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage“ Erdbewegungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Unter Einbeziehung des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde, Sachgebiet Immissionsschutz, dem Wasserwirtschaftsamt München, der Stadt Garching sowie dem Büro Fröhlich und Sporbeck stellte sich heraus, dass das Landschaftspflegerische Konzept innerhalb des Bebauungsplangebietes geändert werden muss.

Erdbewegungsmaßnahmen wurden auf den Grundstücken Flur.Nrn. 1678, 1679 durchgeführt.

Fl.Nr. 1678:

Die wiederverfüllte Grube auf Fl.Nr. 1678 kann auf dem Höhengniveau (ca. 1,80 m unter Gelände) verbleiben, da die ehemalige Kiesgrube mehr als 2,0 m über dem höchsten möglichen Grundwasserstand wiederverfüllt ist.

Fl.Nr. 1679:

Das Material mit der Einstufung Z 1.2 der Haufwerke H 1 bis einschließlich H 21 kann auf dem Grundstück dauerhaft verbleiben. Dieses Material ist als Baumaterial in Sichtschutzwälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1679 bis spätestens im Frühjahr 2013 einzubauen.

Das Material mit der Einstufung Z 2 der Haufwerke H 2, H 12 und H 13 ist von einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb von Grundstück abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Es obliegt dem Eigentümer das Material mechanisch behandeln zu lassen um die Masse des abzufahrenden mit Z2 eingestuftem Materials zu reduzieren. Bis dahin ist das Material mit Folie abzudecken.

Das Landratsamt München ist über den ordnungsgemäßen Entsorgungsfortschritt in geeigneten Abständen zu informieren.

Ferner wurde nach Satzungsbeschluss die Planung der Photovoltaikanlage weiter konkretisiert bzw. optimiert. Dadurch verringert sich die überbaute Fläche bei gleichzeitiger Vergrößerung der Grünflächenanteile (siehe hierzu Anlage 2).

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist einerseits der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003).

Des Weiteren werden auch die „Hinweise“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (2009) angewendet, die sich mit der besonderen Situation solcher Anlagen, insbesondere im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung befassen.

Die Grundsätze des landschaftspflegerischen Konzeptes bestehen aus:

- Die ausgehobene Kiesgrube (Fl.Nr. 1678) wird bis zu einer Höhe von 1,80 m und damit in jedem Fall mehr als 2 m oberhalb des Grundwasserspiegels wieder verfüllt. Hinsichtlich des zu verwendenden Verfüllmaterials ist den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde Folge zu leisten.
- Die Bereiche, von denen lediglich Oberboden abgeschoben wurde, werden nicht wieder verfüllt.
- Wesentliche Bereiche der festgesetzten Grünflächen auf dem Bebauungsplangebiet werden mit einer mindestens 40 cm Schicht aus autochonem Kies aufgefüllt.
- Im Abstand von ca. 100 m werden zwei mindestens 10 m breite, nord-süd-verlaufende Korridore mit Aufschüttungen aus einer mindestens 40 cm Schicht aus autochonem Kies aufgefüllt.
- Es wird ein Monitoring durchgeführt, welches den Erfolg der festgesetzten Maßnahmen überprüft.
- Mit vorliegendem Pflegekonzept wird die Bewirtschaftung der Freiflächen des Bebauungsplangebietes vorgegeben.

Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist es, große Anstrengungen zu unternehmen, auf dem in Anspruch genommenen Gelände der Photovoltaikanlage Magerrasen zu entwickeln, um Pflanzen, welche auf nährstoffarme Bedingungen angewiesen sind, eine Aufwuchsmöglichkeit zu gewährleisten.

Zugleich soll es thermophilen Tierarten (z.B. Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke etc.) möglich werden, sich über „Korridore“ innerhalb ihres Gesamtlebensraumes ausbreiten zu können.

Aufgrund dieses Sachverhaltes muss der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 22.01.2012 hinsichtlich der Plandarstellung sowie unter Ziffer C) Hinweise entsprechend geändert bzw. ergänzt werden.

Mit diesen Änderungen muss das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt werden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Sachverhalt mit dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Landschaftspflegekonzept, jew. in der Fassung vom 24.01.2013 zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund der Planänderungen bzw. Ergänzungen für den Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage“ die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt mit dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Landschaftspflegekonzept, jew. in der Fassung vom 24.01.2013 zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund der Planänderungen bzw. Ergänzungen für den Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage“ die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

TOP 12 Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen zu EWG

Der TOP wurde abgesetzt.

TOP 13 Zustimmung zum Siegerentwurf städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb Kommunikationszone

I. SACHVORTRAG:

Am 18.12.2012 stellte Frau Prof. Keller den Siegerentwurf der Büros Keller, Damm Roser Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH sowie Böhm Glaab Sandler Mittertrainer Architektur und Stadtplaner GmbH über den städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb Kommunikationszone vor.

Das Wettbewerbsergebnis wurde zur Beratung an die Fraktionen verwiesen.

Aufgrund der eindeutigen Entscheidungsfindung durch das Preisgericht empfiehlt die Verwaltung, den Siegerentwurf als Grundlage für die weitere Erarbeitung eines oder mehrerer Bebauungspläne zu verwenden.

Insbesondere ist in der weiteren Planung auf die kritischen Hinweise des Preisgerichts einzugehen. Ferner ist entsprechend der Planung die Lärmschutzverträglichkeit im Hinblick auf die B 11 sowie des Heizwerkes der TU München nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Broschüre über den begrenzt offenen städtebaulichen Ideenwettbewerb im kooperativen Verfahren verwiesen.

Der Siegerentwurf beinhaltet folgende Eckdaten:

Keller Damm Roser, München		Böhm Glaab Sandler Mittertrainer, München		WB Kommunikationszone Garching	
Bauland (304.000qm)	Soll	Ist	%	Bemerkungen	
Verkehrsflächen (inkl. Parkplätze)		28.955	10		
Grünfläche (inkl. Wege)	36.000	60.882	20		
Freiflächen (Quartiersplätze etc.)		6.854	2		
Nettobauland (inkl. Freisportfläche)		207.309	68		
Wohnen		137.805			
Nichtwohnnutzung		-			
Gemeinbedarf Schule		16.904			
Gemeinbedarf Sport	27.000	32.005			
davon Freisportfläche	18.000	18.825			
Gemeinbedarf Kinderbetreuung		1.770			
Geschoßfläche					
Wohnen	140.000	148.471	100		
GWB inkl Studenten/Board.h	98.000	108.805	73		
EFH	42.000	39.666	27		
Nichtwohnnutzung	4.500	4.676			
Gemeinbedarf Schule	13.050	13.818			
davon Internationale Schule	10.000	9.980			
Gemeinbedarf Sport	5.300	4.804			
Gemeinbedarf Kinderbetreuung	1.700	1.985		Hort in Std.Wohn. inetgriert	
Anzahl der Wohneinheiten					
Wohnen		1.635	100		
GWB	980	1.437	88	825 GWB	
davon Studenten/Boardingh.	400/100	612	12	525 / 87	
EFH	270	198			
Ruhender Verkehr					
Wohnnutzung	2.195	2106		tlw. nicht prüfbar	
Nichtwohnnutzung	94	-			
Gemeinbedarf Schule	155	125			
Gemeinbedarf Sport	85	85			
Gemeinbedarf Kinderbetreuung	6	10			
Parkplätze	-	148			
1. Bauabschnitt					
Bruttobauland		66.155			
Nettobauland		46.454	100		
davon Wohnen		34.245	74		
Bruttogeschoßfläche		55.823	100		
für Wohnen		41.901	75		
für Nichtwohnnutzung/Schule		13.922	25		
Anzahl der Wohneinheiten		782		davon Std.Wohn. 612	

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Empfehlung des Preisgerichts nachzukommen. Der Siegerentwurf der Büros Keller, Damm Roser Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH sowie Böhm Glaab Sandler Mittertrainer Architektur und Stadtplaner GmbH ist als Grundlage für die weitere Bauleitplanung als Grundlage heranzuziehen.

Insbesondere ist in der weiteren Planung auf die kritischen Hinweise des Preisgerichts einzugehen. Ferner ist entsprechend der Planung die Lärmschutzverträglichkeit im Hinblick auf die B 11 sowie des Heizwerkes der TU München nachzuweisen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt einstimmig, der Empfehlung des Preisgerichts nachzukommen. Der Siegerentwurf der Büros Keller, Damm Roser Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH sowie Böhm Glaab Sandler Mittertrainer Architektur und Stadtplaner GmbH ist als Grundlage für die weitere Bauleitplanung als Grundlage heranzuziehen.

Insbesondere ist in der weiteren Planung auf die kritischen Hinweise des Preisgerichts einzugehen. Ferner ist entsprechend der Planung die Lärmschutzverträglichkeit im Hinblick auf die B 11 sowie des Heizwerkes der TU München nachzuweisen.

TOP 14 Angenommene Anträge aus der Ortsteilbürgerversammlung Hochbrück

I. SACHVORTRAG:

In der Ortsteil-Bürgerversammlung Hochbrück vom 27.11.2012 wurden zwei Anträge von der Mehrheit der anwesenden Bürgerinnen und Bürger angenommen.

Nach Art. 18 Abs. 4 GO müssen Empfehlungen der Bürgerversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Stadtrat behandelt werden. Das heißt, Empfehlungen müssen auf die Tagesordnung des Stadtrates, der die Vorschläge inhaltlich zur Kenntnis nimmt. Der Antrag kann jedoch auch an den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.

Für die folgenden Anträge wurde in der Ortsteil-Bürgerversammlung 2012 mehrheitlich eine Empfehlung an den Stadtrat beschlossen:

1. Antrag Herr Martin Loibl, Kirchstr. 1, 85748 Garching

Ausweisung von Baulandflächen im Einheimischen Modell für den Ortsteil Hochbrück

Es sollen Baulandflächen im Einheimischen Modell für den Ortsteil Hochbrück ausgewiesen werden. Insbesondere für das schon einmal öffentlich diskutierte Wohngebiet „Wohnen am Kanal“. Die Stadt Garching soll sich sofort auf die Suche nach geeigneten Flächen machen, ein entsprechendes Bauleitverfahren in die Wege leiten und die entsprechenden Zuteilungen an einheimische Bürger noch im Jahr 2013 ermöglichen.

Zur Erläuterung dieses Antrags wird dargelegt, dass diese Maßnahme dringend erforderlich sei, um jungen Hochbrücker Familien einen Verbleib im Stadtteil Hochbrück zu ermöglichen.

Auch soll den Bürgerinnen und Bürgern dadurch die Gelegenheit gegeben werden, in einem erschwinglichen finanziellen Rahmen die Eigeninitiative ergreifen zu können und Verantwortung für die eigene Altersversorgung zu übernehmen.

II. KENNTNISNAHME (22):

Der Stadtrat beschließt, die Empfehlungen aus der Ortsteil-Bürgerversammlung Hochbrück 2012 zur Kenntnis zu nehmen und sie an den zuständigen Ausschuss zur Beratung zu verweisen.

TOP 15 Austritt von Stadtrat Fröhler aus der CSU-Stadtratsfraktion zum 31.12.2012

Dieser Top wurde bereits vor Top 2 behandelt.

TOP 16 Erlass der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises

I. SACHVORTRAG:

Mit Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Grünen vom 10.11.2011 wurde beantragt eine Informationsfreiheitssatzung zu erlassen. In der Sitzung vom 15.02.2012 wurde beschlossen, die Beschlussvorlagen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Eine Informationsfreiheitssatzung wurde zum damaligen Zeitpunkt aufgrund rechtlicher Bedenken der Verwaltung noch nicht beschlossen. Dieser Beschluss wird heute nachgeholt. Es wurde ein Satzungsentwurf auf der Basis der Satzungen der Gemeinden Pullach und Prien a. Ch. erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist.

Begründet wird der Antrag damit, den Zugang zu Informationen der Stadt Garching und das Akteneinsichtsrecht zu erleichtern. Rechtsgrundlage für den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung ist Art. 23 I GO. Der Erlass einer Informationsfreiheitssatzung im eigenen Wirkungskreis ist rechtlich grundsätzlich möglich. Die allgemeine Satzungsbefugnis aus Art. 23 I GO besteht aber nur insoweit, als nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird.

In Art. 29 BayVwVfG wird das Recht der Beteiligten im Verwaltungsverfahren auf Akteneinsicht geregelt. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verbietet Art. 29 BayVwVfG nicht die Erteilung von Behördenauskünften an Dritte, sofern ein Geheimhaltungsbedürfnis dem nicht entgegensteht. Art. 29 BayVwVfG schließt somit nicht aus, dass darüber hinaus Informationszugangsrechte gewährt werden. Zudem gewährt das geltende Recht dem Bürger weitreichende Zugangsrechte zu Informationen der Verwaltung. Weitere Akteneinsichtsrechte, die in der Regel an besondere Voraussetzungen wie etwa das Vorliegen eines rechtlichen Interesses anknüpfen, sind in anderen gesetzlichen Regelungen vorgesehen (z. B. § 19 BDSG, § 8 MRRG).

Zu beachten sind allerdings die gesetzlichen Verbote zur Auskunftserteilung, wie sie etwa in der GO, im BayBG, im BayDSG, im SGB X unter anderen Gesetzen niedergelegt sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der mögliche Anwendungsbereich einer Informationsfreiheitssatzung wegen des Vorrangs spezieller Rechtsvorschriften möglicherweise Einschränkungen unterliegt.

II. BESCHLUSSANTRAG:

Dieser TOP wurde zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Es wird in der heutigen Sitzung kein Beschluss gefasst.

TOP 17 Umplanung Fischereivereinsheim und öffentliche Toilette

I. SACHVORTRAG:

Dem Fischereiverein wurde mit Stadtratsbeschluss vom 23.07.2009 ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 25.000,- € für die Mehrkosten durch einen für die Öffentlichkeit nutzbaren Toilettenanbau zugesagt. Ein weiterer Zuschuss über 28.000,- € wurde dann mit Stadtratsbeschluss vom 23.07.2011 unter der Voraussetzung zugesagt, dass ein Pachtvertrag mit dem Fischereiverein abgeschlossen wird. Dieser Pachtvertrag, der auch die Toilettennutzung regelt, wurde vom Haupt- und Finanzausschuss am 18.10.2011 genehmigt und am 08.03.2012 unterzeichnet.

Zwischenzeitlich haben sich in den Planungen des Fischereivereins Änderungen ergeben, so hat sich herausgestellt, dass der Toilettenanbau bei Umsetzung der genehmigten Planung in den öffentlichen Weg hineingeragt hätte. Es wurde daraufhin eine Planung mit separatem Toilettengebäude vorgelegt, was zur Folge gehabt hätte, dass ein öffentlicher Stromverteilerkasten hätte verlegt werden müssen.

Aufgrund der Problematik mit einem Toilettenanbau durch den Fischereiverein und dem Umstand, dass der Schließdienst und die Reinigung ohnehin von der Stadt zu organisieren und finanzieren wären, wurden Überlegungen angestellt die Errichtung von öffentlichen Toiletten am Garchinger See unabhängig von der Errichtung des Vereinsheims des Fischereivereins zu sehen. Dem Fischereiverein ist klar, dass in diesem Fall der gewährte Zuschuss in Höhe von 25.000,- € entfallen würde, dies wurde auch schriftlich bestätigt (Anlage 1). Allerdings geht der Fischereiverein davon aus, dass der darüber hinaus genehmigte Zuschuss über 28.000,- € weiterhin Bestand hat, da ansonsten der Bau nicht realisiert werden kann. Hierzu hat der Fischereiverein eine neue Finanzplanung vorgelegt (Anlage 2), sowie die Tekturplanung (Anlage 3).

Der bereits abgeschlossene Pachtvertrag müsste dann hinsichtlich der Toilettenanlage abgeändert werden.

Als Alternativen zu einem Bau durch den Fischereiverein und auch zur derzeitigen Situation, mit einer temporären Toilettenanlage im Sommer, bieten sich aus Sicht der Verwaltung an:

- 1) Bestehende Toiletten direkt am Kiosk. Diese müssten ggf. saniert werden und könnten dann evtl. auch außerhalb der Öffnungszeiten des Kiosks im Winter für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Schließdienst und Reinigung müssten dann ebenfalls von der Stadt durchgeführt werden. Für die Winterzeit sollte dies ausreichend sein.
- 2) Für die Sommermonate sind die Kiosktoiletten nicht ausreichend, hier könnte geprüft werden, ob eine Erweiterung möglich wäre.
- 3) Für die derzeitige Anmietung eines Toilettencontainers werden pro Saison ca. 4.000,- € brutto an reinen Mietkosten gezahlt, der Ankauf eines neuen Toilettencontainers (inkl. Behindertentoilette) würde auf ca. 25.000,- € brutto kommen, so dass sich ein Kauf nach ca. 7 Jahren rechnen würde, wobei evtl. erforderliche zukünftige Unterhaltsmaßnahmen nicht berücksichtigt wurden. Ebenfalls wäre dann zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen zu schaffen wären, damit der Container auch im Winter am Standort verbleiben bzw. evtl. auch genutzt werden kann. Weiterhin könnte die Anschaffung eines gebrauchten Containers geprüft werden.

- 4) Für die Wintermonate könnten auch die von außen zugänglichen Toiletten am Stadion genutzt werden. Auch hier müsste der Schließdienst über die Stadt Garching organisiert werden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass diese Toiletten am weitesten vom See entfernt und schwerer zu finden sind.

II. BESCHLUSSANTRAG:

Der Beschluss wird an die Fraktionen zur Beratung zurück verwiesen.

TOP 18 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Gemäß Art. 52 III GO sind die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.

In der nicht-öffentlichen Sitzung vom 22.11.2012 hat der Stadtrat Folgendes beschlossen:

TOP 2: Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Grundstücke Fl.Nrn. 1040/5, 1040/6 und 1040/9 der Gemarkung Garching an die Baugenossenschaft Ober- und Unterschleißheim wie im Sachvortrag beschrieben zu verkaufen.

TOP 3: Der Stadtrat beschließt einstimmig eine Teilfläche von ca. 854 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 1482/16 der Gemarkung Garching öffentlich im Bieterverfahren zum Verkauf auszuschreiben und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

TOP 4: Der Stadtrat beschließt mehrheitlich eine Teilfläche von ca. 6.085 m² aus dem Grundstück Fl.Nr. 1855/1 der Gemarkung Garching im Bieterverfahren zum Verkauf auszuschreiben und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

II. KENNTNISNAHME (22):

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis dass die Gründe für die Geheimhaltung dieses Beschlusses weggefallen sind und der Beschluss bekannt gegeben werden kann.

TOP 19 Mitteilungen aus der Verwaltung;

TOP 19.1 Anfrage von Stadtrat Hütter aus der Stadtratssitzung vom 18.12.2012 bezüglich weiterer Sendemasten für den Digitalfunk

I. SACHVORTRAG:

In der Stadtratssitzung am 18.12.2012 wurde die Einführung des Digitalfunks für die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren Garching und Hochbrück beschlossen.

Im Rahmen der Sitzung hat Herr Stadtrat Hütter nachgefragt, ob für den Digitalfunk im Garchinger Stadtgebiet ein Sendemast errichtet werden muss.

Auf Nachfrage am 19.12.2012 erklärt Herr Krüger vom Landratsamt München, Sachgebiet 5.3 Brandschutz, Katastrophenschutz, dass die Basisstationen im Netzabschnitt 34 (Stadt und Landkreis München) bereits errichtet sind und es nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen ist, weitere Basisstationen zu errichten.

II. KENNTNISNAHME (22):

Der Stadtrat nimmt vom Sachvortrag Kenntnis.

TOP 19.2 48. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Energieerzeugungsanlagen Freiflächenphotovoltaikanlage an der B 13 Ingolstädter Landstraße

I. SACHVORTRAG:

Die Verfahrensprüfung der 48. Flächennutzungsplanänderung ergab, dass die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht ordnungsgemäß erfolgte. Im Ergebnis stellen die unten genannten Punkte erhebliche Rechtsmängel dar, die der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen.

Die Bekanntmachung enthält nicht die Bezeichnung des Gebietes, für das der Planentwurf erstellt wurde. Es erfolgte nur ein Hinweis auf den Bereich des Bebauungsplans Nr. 159, für den zeitgleich die öffentliche Auslegung durchgeführt wurde. Somit fehlt die Anstoßwirkung zur Flächennutzungsplanänderung in der Bekanntmachung.

Ferner erfolgte kein Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen bzw. keine Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Es fehlt der Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsdauer (innerhalb der Dienstzeiten) abgegeben werden können.

Ferner hält die Bekanntmachung die Ein-Wochenfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht ein. Am letzten Tag der genannten Frist (12.09.2012) begann bereits die Planauslegung. Dieser Mangel kann aber dadurch kompensiert werden, da die Auslegung gesamt bis 12.10.2012 erfolgte und somit die (einmonatige) Auslegungsfrist eingehalten ist.

Die Verwaltung wird nach Kenntnisnahme des Sachverhalts durch den Stadtrat den Genehmigungsantrag zurückziehen und das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholen.

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss wird die Genehmigung dann erneut bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

II. Kenntnisnahme (22):

Da dies vom Stadtrat nur zur Kenntnis zu nehmen ist, entfällt der Beschlussvorschlag.

TOP 20 Gemeinde Oberschleißheim - Bebauungsplan Nr. 60 c "3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60; Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring"; Beschluss zur frühzeitigen Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

I. SACHVORTRAG:

Der Gemeinderat von Oberschleißheim hat in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 c „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60; Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring“ gefasst. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan entsprechend fortgeschrieben.

Die Stadt Garching b. München wird im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endet am 08.02.1013.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring zu schaffen. Dabei ist es notwendig, die überörtliche Fuß- und Radwegeverbindung um das Gewerbegebiet neu zu ordnen. Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung orientiert sich der Planentwurf sowohl formal als auch inhaltlich weitgehend an dem der bestehenden Bebauungspläne im Gewerbegebiet am Bruckmannring. Das Nutzungsmaß wird durch eine maximale Grund- und Geschossflächenzahl, eine maximale Zahl der Vollgeschosse sowie die maximale Wand- und Firsthöhe festgesetzt (siehe Plan). Das Bauland ist als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die Zulässigkeit von Einzelhandel, selbstständigen Lagflächen für Schrott, Heizmaterial, aBfälle und Autowrackplätze ist ausgenommen.

Im Norden liegt das bestehende Gewerbegebiet am Bruckmannring. Im Osten folgt der nördliche Teil des Huppwaldes. Im Süden und Westen befinden sich Flächen für die Landwirtschaft. Nordwestlich grenzt das Stadtgebiet Unterschleißheim an.

Nach Auffassung der Verwaltung werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching. B. München durch den Bebauungsplan Nr. 60 c „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60; Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring“ nicht berührt. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von einer Äußerung abzusehen. Außerdem wird empfohlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 60 c „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60; Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring“ von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt durch den Bauleitplanentwurf nicht berührt werden. Außerdem hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage und in Allris eingestellt, sie werden jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits für die Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung versandt wurden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 60 c „3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60; Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring“ von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt durch den Bauleitplanentwurf nicht berührt werden. Außerdem beschließt der Stadtrat, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

TOP 21 Bebauungsplan Nr. 166 "Niels-Bohr-Straße/Telschowstraße"; erneute Planvorstellung und Beschluss für das weitere Vorgehen

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 mehrheitlich beschlossen, für das Bebauungsplan-konzept, Planstand 24.05.2011, den Aufstellungsbeschluss zu fassen und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen. Gleichzeitig wurde der Bebauungsplanentwurf für das weitere Verfahren freigeben.

Dieser Bebauungsplanentwurf sah eine gemeinsame Tiefgaragenzufahrt für das Bauräger- und das städtische Grundstück über die bisherige Tiefgaragenzufahrt an der Telschowstraße vor, was einen Durchbruch an der bestehenden Tiefgaragenwand im Süden bedingt hätte.

Da der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.07.2012 einen Verkauf des städtischen Grundstückes an den Bauräger abgelehnt hat und die Bebauung bzw. Verwertung des städtischen Grundstückes bis auf weiteres nicht absehbar ist, war auf Grund der damit schwierigen bautechnischen und auch rechtlichen Probleme eine Umplanung der Tiefgaragenzufahrt erforderlich. Sowohl das Baurägergrundstück wie auch das städtische Grundstück sollen nunmehr eine eigene Tiefgaragenzufahrt erhalten, um eine unabhängige Bebaubarkeit der Grundstücke zu ermöglichen. Das Bauräger Grundstück erhält nunmehr eine getrennte Zu- und Ausfahrt an der Niels-Bohr-Straße.

Im Rahmen der weiteren Planungen ergab sich zudem die Notwendigkeit einer Feuerwehrezufahrt für das rückwärtige Gebäude. Im Bereich der westlichen Tiefgaragenzufahrt wurden deshalb zusätzliche Flächen für die Feuerwehrezufahrt vorgesehen.

Der entsprechende Bebauungsplanentwurf wurde dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 06.11.2012 und dem Stadtrat am 22.11.2012 vorgestellt. Nachdem der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss dem Bebauungsplanentwurf mehrheitlich zugestimmt hatte, war dem Stadtrat die Baudichte des Entwurfs zu niedrig und er fasste keinen Beschluss zum weiteren Vorgehen.

Die Verwaltung hat den Bebauungsplanentwurf nochmals überarbeitet und die Baudichte erhöht. Die Planungsvarianten liegen als Anlagen 1 mit 3 mit den jeweiligen Angaben zu Grundstücks-, Grund-, und Geschossfläche sowie GRZ und GFZ bezogen auf das gesamte Gebiet sowie auf die Grundstücke der Stadt Garching als auch des Investors, bei. Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage, sie werden jedoch nicht mehr verschickt, da Sie bereits mit der Beschlussvorlage für Den Bau-, Planung- und Umweltausschuss versandt wurden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Variante **Anlage 3** weiter zu verfolgen und den Bebauungsplan anhand dieser Grundlage zu erstellen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2013 mehrheitlich folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den beiliegenden Bebauungsplanvorschlag Variante **Anlage 3** für das weitere Verfahren freizugeben und auf dieser Grundlage den Bebauungsplanentwurf zu erstellen.

2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den auf dieser Grundlage erstellten Bebauungsplanentwurf für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB mindestens 2 Wochen zur Einsicht bereitzuhalten und die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Gleichzeitig werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend beteiligt. Evtl. eingehende Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zusammen mit den im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingehenden Anregungen gewürdigt, sofern keine erheblichen Planänderungen erforderlich sind.

3. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB den Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die öffentliche Auslegung wird jedoch erst durchgeführt, wenn der Städtebauliche Vertrag unterzeichnet ist.

4. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen und kein Änderungsverfahren durchzuführen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Investor weiter den Städtebaulichen Vertrag zu verhandeln.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (19:3; STR KRATZL, STRIN WUNDRAK, STR KRAFT):

1. Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, den beiliegenden Bebauungsplanvorschlag Variante **Anlage 3** für das weitere Verfahren freizugeben und auf dieser Grundlage den Bebauungsplanentwurf zu erstellen.

2. Der Stadtrat beschließt, den auf dieser Grundlage erstellten Bebauungsplanentwurf für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB mindestens 2 Wochen zur Einsicht bereitzuhalten und die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Gleichzeitig werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend beteiligt. Evtl. eingehende Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zusammen mit den im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingehenden Anregungen gewürdigt, sofern keine erheblichen Planänderungen erforderlich sind.

3. Der Stadtrat beschließt, nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB den Bebauungsplanentwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die öffentliche Auslegung wird jedoch erst durchgeführt, wenn der Städtebauliche Vertrag unterzeichnet ist.

4. Der Stadtrat beschließt, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen und kein Änderungsverfahren durchzuführen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Investor weiter den Städtebaulichen Vertrag zu verhandeln.

TOP 22 Gemeinde Oberschleißheim - 25. Änderung des Flächennutzungsplanes "Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring"; Beschluss zur frühzeitigen Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

I. SACHVORTRAG:

Der Gemeinderat von Oberschleißheim hat in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2012 den Aufstellungsbeschluss für die 25. Flächennutzungsplanänderung für die südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring gefasst. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 60 c „3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60; Südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring“ aufgestellt (vgl. Beschlussvorlage GB II/ 356/ 2013).

Die Stadt Garching b. München wird im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endet am 08.02.2013.

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten des Hauptortes der Gemeinde Oberschleißheim, nahe der Grenze zum Stadtgebiet Unterschleißheim. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring zu schaffen (siehe Plan). Dabei ist es notwendig, die überörtliche Fuß- und Radwegführung um das Gewerbegebiet neu zu ordnen. Die Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche bzw. öffentliche Grünflächen mit überörtlicher Wegebeziehung dargestellt. Die Baugebietserweiterung ist gem. § 8 BauNVO als Gewerbegebiet dargestellt. Damit setzt die Gemeinde die bereits im bestehenden Gewerbegebiet gewählte Art der Nutzung fort. Das Gewerbegebiet umfasst rd. 1,12 ha. Im Westen des Gewerbegebiets wird die Grünfläche, die das Bestandsgebiet bereits umgibt, fortgeführt. Sie dient einem behutsameren Übergang zur freien Landschaft und nimmt auch einen Teil der erforderlichen Ausgleichsflächen für die Maßnahme auf. Weitere Ausgleichsflächen werden außerhalb des Änderungsbereichs nachgewiesen. Innerhalb der Grünfläche verläuft künftig bis zur Hirschplanallee der Fuß- und Radweg, auf dem heute noch eine Umrundung des bestehenden Gewerbegebiets möglich ist. Die Grünfläche hat eine Größe von ca. 0,80 ha, die in ihr liegenden Ausgleichsflächen von 0,2 ha. Zur Verdeutlichung der notwendigen, von der Gemeinde geplanten Eingrünung des Gewerbegebiets nach Süden sind hier geplante Bäume dargestellt.

Nach Auffassung der Verwaltung werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching b. München durch die 25. Flächennutzungsplanänderung für die südliche Erweiterung des Gewerbegebietes am Bruckmannring nicht berührt. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von einer Äußerung abzusehen. Außerdem wird empfohlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt durch den Bauleitplanentwurf nicht berührt werden. Außerdem hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage und in Allris eingestellt, sie werden jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits für die Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung versandt wurden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt durch den Bauleitplanentwurf nicht berührt werden. Außerdem beschließt der Stadtrat, auch von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bauleitplanentwurf ergeben.

TOP 23 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 23.1 Antrag Stadtrat Hütter: Räumen von Privaten Grundstücken durch den Bauhof

Antrag Stadtrat Hütter:

Stadtrat Hütter stellt die Anfrage, ob der Bauhof private Grundstücke auf Anforderung räumen könnte. Frau Gabor beantwortet dahingehend, dass dies nicht möglich sei, dass es dafür private Dienstleister gibt.

TOP 23.2 Antrag Stadträtin Behler zur Errichtung neuer Kindertagesstätten im Stadtgebiet

Antrag Stadträtin Behler:

Antrag zur Errichtung einer Kindergrippe im Businesscampus vgl. Anlage.

Der Antrag hat sich bereits erledigt, da er schon durchgeführt wird und intensive Gespräche mit der Geschäftsführung des Business Campus stattfinden.

TOP 23.3 Antrag Stadträtin Behler zu einem zentralen Vormerkssystem für Kindertageseinrichtungen

Antrag Stadträtin Behler:

Antrag zu einem zentralen Vormerkssystem für Kindertageseinrichtungen.
Dieser Antrag wird von GB III (Frau Otto) bearbeitet.

TOP 23.4 Antrag Stadtrat Fröhler: Anfrage zur Situation der EWG

Antrag Stadtrat Fröhler:

Anfrage zur Situation der EWG vgl. Anlage.

GB II wird sich um diese Anfrage kümmern und zur nächsten Sitzung die Antworten vorlegen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:40 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Büro der Bürgermeisterin
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:
